

Merkblatt zum Antrag auf Forstliche Soforthilfe 2017

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Die Zuwendung dient der Bewältigung von Schäden auf forstwirtschaftlichen Produktionsflächen, die unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse am 18. August 2017 verursacht wurden. Durch die Räumung werden schwerwiegende Beeinträchtigungen für die allgemeine Sicherheit (Unfallgefahren und Waldbrandgefahr) und immense gesamtwirtschaftliche Folgeschäden durch großflächigen Borkenkäferbefall abgewendet. Als Schäden im Sinne dieser Richtlinie gelten die Ausgaben für die Aufräumarbeiten.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderbetrag ist abhängig von dem Grad der Schädigung der Waldbestände und den sich daraus ergebenden pauschalierten Ausgaben für Aufräumarbeiten. Er wird in drei Räumungskostengruppen (RKG) gewährt.

RKG 1: Waldbestände, die zu 70-100 % durch den Sturm geschädigt sind. Es liegen überwiegend flächige Schäden vor.

Der Förderbetrag beträgt 6.000.- € je Hektar.

RKG 2: Waldbestände, die zu 40-70 % durch den Sturm geschädigt sind. Neben flächigen Schäden auf Teilflächen treten auch gebrochene und angeschobene Bestandspartien auf.

Der Förderbetrag beträgt 5.000.- € je Hektar.

RKG 3: Waldbestände, die bis zu 40 % durch den Sturm geschädigt sind. Es sind keine flächigen Schäden vorhanden es sind Einzelbrüche, angeschobene Bäume bzw. einzelne Bruchnester vorhanden, die in ihrer Gesamtheit die unter Ziffer 1 genannten Beeinträchtigungen für die allgemeine Sicherheit und gesamtwirtschaftliche Folgeschäden mit sich bringen.

Der Förderbetrag beträgt 3.000.- € je Hektar.

Die forstfachliche Entscheidung, in welcher RKG der Räumungsaufwand je Flurstück einzuwerten ist, trifft die Bewilligungsbehörde.

Die Klassifizierung erfolgt i. d. R. anhand des Schadbildes des jeweiligen Flurstücks. Sofern kein durchschnittliches Schadbild für das gesamte Flurstück festgestellt werden kann, erfolgt die Klassifizierung anhand des geschädigten Waldbestandes.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Eigentümer oder Bewirtschafter** forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt (z. B. Kommunen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

- Unternehmen die durch einen Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können

- an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie
- abweichend von der Antragstellung als Eigentümer/Bewirtschafter, auch kommunale Körperschaften für ihre Waldbesitzer sein. Die Flächen der Kommunen sind dabei selbst nicht förderfähig.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn beim Antragsteller weniger als 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials aufgrund des Schadereignisses vom 18. August 2017 zerstört wurde.

Das forstwirtschaftliche Potenzial entspricht dem Hiebssatz bzw. dem nachhaltig nutzbaren Zuwachs pro Jahr. Betrachtungsgrundlage ist der gesamte Waldbesitz des forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Um eine Überkompensation der Ausgaben für die Räumung zu vermeiden, hat der Antragsteller für die Räumung erhaltene Geldleistungen Dritter, Spenden oder Versicherungsleistungen anzugeben.

4.2 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 1.000.- € werden nicht bewilligt.

5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, am AELF oder im Internet unter www.forst.bayern.de.

6. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit den Aufräumarbeiten auf den geschädigten Waldflächen darf bereits vor der Antragstellung begonnen werden.

7. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Die Zuwendung wird nach Bewilligung auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt.

8. Welche Fristen sind einzuhalten?

Ein Antrag auf forstliche Soforthilfe 2017 kann nur bis zum **15. November 2017** beim zuständigen AELF gestellt werden.

Die Anträge müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

Die Aufräumarbeiten sind unverzüglich zu beginnen, spätestens bis zum **30. November 2018** abzuschließen.

9. Hinweis zur Liquiditätssicherung

Zur Finanzierung der Aufräumarbeiten nach Nr. 1, die nicht über die forstliche Soforthilfe abgedeckt werden, kann ein Darlehen zur Liquiditätssicherung über die Hausbank bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgenommen werden. Dazu wird ein Förderzuschuss (Projektförderung) nach der Richtlinie „Forstliche Liquiditätsbeihilfe 2017“ gewährt. Die forstliche Soforthilfe wird dabei berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

Hinweis zur Borkenkäferbekämpfung

Von Fichten, die durch den Sturm geschädigt wurden und bis zum April 2018 nicht aufgearbeitet sind, geht erhöhte Borkenkäfergefahr aus. Es droht der Stehendbefall umliegender Fichtenbestände. Die Borkenkäferbekämpfung ist Aufgabe des Waldbesitzers. Auf die Vorschriften der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern und die dazugehörigen aktuell gültigen Bekanntmachungen der Regierungen wird hingewiesen.

Empfehlungen zur Aufarbeitung von Sturmholz (Gefahr durch Borkenkäfer)

In den Monaten September und Oktober 2017 ist der Fokus auf frisches Käferholz zu setzen. Vom Sturm geworfene oder angeschobene Einzelbäume können bei der Borkenkäferbekämpfung mit entnommen werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass diese bis zum Frühjahr 2018 entnommen werden. Die Borkenkäferbekämpfung hat Vorrang vor der Aufarbeitung des Sturmholzes, falls noch frisches Borkenkäferholz in den Beständen vorhanden ist.

Für Sturmflächen gilt: Nach Sturmwürfen profitieren die Borkenkäfer vom reichlich vorhandenen Brutmaterial. Besonders hoch ist die Befallsgefährdung im Verzahnungsbereich zwischen Windwurf und angrenzendem Bestand. Für eine effektive, risikoorientierte Aufarbeitung sollten Einzel- vor Nester- und Flächenwürfen aufgearbeitet werden.

Je kleiner die Schadfläche, desto schneller ist der verfügbare Brutraum besetzt. Durch die von eingebohrten Käfern abgegebenen Lockstoffe werden weitere Käfer angelockt. Der Befall greift dann schnell auf den angrenzenden, stehenden Bestand über. Große Windwürfe können die Käferpopulation zumindest kurzfristig über die Wintermonate binden, indem geworfene, gebrochene oder angeschobene Bäume in den Sturmgebieten als Fangmaterial für noch angelegte Bruten verwendet werden. Auch dieses Holz sollte nach Möglichkeit bis spätestens Frühjahr 2018 aus den Beständen entfernt werden, um einen Übergriff der Borkenkäfer auf stehende Fichten zu vermeiden.

Sturmholz mit Bodenkontakt bleibt länger fängisch und kann auch kommendes Frühjahr noch dazu dienen, Borkenkäfer der ersten Generation abzuschöpfen.